



**1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Havixbeck
über die Erhebung von
Wochenmarktstandgeld
vom 03.07.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 03.07.1996 beschlossen:

Art. I

§ 5 erhält nachfolgende Fassung:

§ 5

Umfang der Gebühr

Das Marktstandgeld beträgt auf dem Wochenmarkt für jeden Tag der Inanspruchnahme eines Platzes für Verkaufsstände alle Art und Waren, ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilbieten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren oder auch sonst wie erfolgt

- für den Wochenmarkt am Freitag
1,80 € je lfd. Frontmeter der Marktfläche einschließlich Zugdeichsel und ähnlichen Anbauten.
Die Mindestgebühr beträgt 5 €.
- für den Wochenmarkt am Dienstag
0,90 € je lfd. Frontmeter der Marktfläche einschließlich Zugdeichsel und ähnlichen Anbauten.
Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.